

**Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hamburger  
Justizvollzugsanstalten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen**  
AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 65/2014 vom 2. September 2014  
(Az. 4400/73)

## 1. Krisenhilfe

Geiselnahmen, Überfälle und tätliche Angriffe durch Gefangene, Todesfälle, Bergung von Suizid- und Verletzungsoffern und andere starke Ängste und Spannungen auslösende außerordentliche Ereignisse im Justizvollzug sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderem Maße belastend. In Einzelfällen können sich bei den Betroffenen daraus posttraumatische Belastungsstörungen mit langfristigen Beeinträchtigungen bis hin zu dauernder Dienstunfähigkeit entwickeln. Um dem entgegenzuwirken, hat die Behörde für Justiz und Gleichstellung in Hamburg im Rahmen der Gesundheitsförderung ein System zur Betreuung betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hamburger Justizvollzuges eingerichtet.

Dieses besteht aus einem Krisenhilfeteam, das zeitnah professionelle Unterstützung in der Krisensituation und im Rahmen einer Nachbetreuung anbietet. Im Zusammenwirken mit der Anstaltsleitung und dem Personalrat sollen die Mitglieder des Krisenhilfeteams dazu beitragen, dass die Betroffenen sich nicht alleine fühlen, das belastende berufliche Ereignis verarbeitet wird und keine lang anhaltenden Folgewirkungen nach sich zieht.

Die Krisenhilfe ist für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Angebot, das freiwillig in Anspruch genommen werden kann und dessen Ablehnung keine Nachteile für den Betroffenen nach sich zieht.

## 2. Mitglieder des Krisenhilfeteams

Das Krisenhilfeteam besteht aus kollegialen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen sowie aus Fachkräften. Alle Mitglieder sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hamburger Justizvollzuges.

### 2.1 Kollegiale Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen

Die kollegialen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen übernehmen insbesondere die Erstbetreuung Betroffener. Sie beraten im Vorfeld therapeutischer Interventionen.

### 2.2 Fachkräfte

Die Fachkräfte übernehmen insbesondere die zeitnahe Nachbetreuung Betroffener und vermitteln bei Bedarf weitergehende Betreuungsangebote. Darüber hinaus sind sie für die Aus- und Fortbildung sowie für die Begleitung der kollegialen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zuständig.

### 3. Kontaktaufnahme des Krisenhilfeteams zum Betroffenen

Die erste Kontaktaufnahme des Krisenhilfeteams zu den Betroffenen nach einem belastenden Ereignis erfolgt durch die kollegialen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen. Den Anstoß hierzu geben die Betroffenen selbst, die Vorgesetzten der Betroffenen, die Anstaltsleitung oder die kollegialen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen. Die Anstaltsleitung trägt für das Angebot der Kontaktaufnahme die Verantwortung.

Sobald Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Ereignis für die Betroffenen als besonders belastend erlebt wird, wird eine Fachkraft des Krisenhilfeteams unverzüglich darüber informiert und nimmt - bei Bedarf auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten - Kontakt zu den Betroffenen auf.

In allen übrigen Fällen nimmt eine Fachkraft innerhalb weniger Tage nach einem belastenden Ereignis von sich aus Kontakt zu den Betroffenen auf.

### 4. Arbeitsweise des Krisenhilfeteams

Die Betreuung der Betroffenen erfolgt in aufeinander abgestimmten Stufen. Da die Betreuung auf Freiwilligkeit beruht, holt das betreuende Mitglied des Krisenhilfeteams bei den Betroffenen vor Aufnahme der Betreuung dessen Einverständnis ein.

#### 4.1 Stufe 1

Die kollegialen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen unterstützen die Betroffenen unmittelbar nach einem belastenden Ereignis im Sinne der erlernten Krisenhilfe. Dabei werden die Betroffenen so weit wie möglich vor störenden Einwirkungen abgeschirmt und die kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner machen sich ein Bild von der psychischen Situation.

#### 4.2 Stufe 2

Die kollegialen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen informieren eine Fachkraft des Krisenhilfeteams über das Ereignis und die bisher erfolgten Maßnahmen. Die Weitergabe an die Fachkraft des Krisenhilfeteams teilen die kollegialen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Anstaltsleitung mit. Die Fachkraft übernimmt die weitere Betreuung. Diese besteht aus einem Gespräch mit den Betroffenen und ggf. der Erstellung eines individuellen Nachbetreuungs- und Verarbeitungsplans mit schriftlich fixierten Absprachen. Bei Bedarf und entsprechender Bereitschaft der Betroffenen kann der Betreuungsplan eine Übergabe an Beratungs- und Therapieeinrichtungen vorsehen. Die Fachkraft ist bei der Weitervermittlung an externe Einrichtungen oder frei praktizierende ärztliche und psychologische Fachkräfte sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger, ggf. unter Beteiligung der Sozial- und Suchtberatung, behilflich.

#### 4.3 Stufe 3

Drei Monate nach einem belastenden Ereignis, in jedem Fall jedoch vor Ablauf von sechs Monaten, bietet die Fachkraft des Krisenhilfeteams den Betroffenen ein Nachgespräch an, um zu klären, ob der Verarbeitungsprozess positiv verläuft oder sich eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt hat. Er berät den Betroffenen zu der Frage der Erforderlichkeit einer weiteren Behandlung.

#### 4.4 Erfahrungsaustausch

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch Ereignisse im Dienst belastet wurden, bietet die Abteilung Justizvollzug, Referat Justizvollzugsschule, Aus- und Fortbildung jährlich einen Erfahrungsaustausch an. Er soll den Betroffenen ermöglichen, über die Erlebnisse, den Umgang damit und die Folgen zu reflektieren und dient der Stärkung der persönlichen Ressourcen.

#### 5. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Krisenhilfeteams unterliegen bezüglich der im Zusammenhang mit dem belastenden Ereignis bekannt gewordenen persönlichen Mitteilungen der Betroffenen der Schweigepflicht.

Dies umfasst auch Aufzeichnungen sowie diagnostische Feststellungen und über die Betreuung hinausgehende therapeutische Empfehlungen.

#### 6. Organisation des Krisenhilfeteams

Die Leitung des Krisenhilfeteams organisiert ihre Arbeit nach den Vorgaben dieser AV eigenverantwortlich. Sie stellt den Informationsaustausch im Krisenhilfeteam sicher, kooperiert mit der Abteilung Justizvollzug und berät diese in Fragen der Aus- und Fortbildung zu den Themen Beratung und Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach belastenden Ereignissen.

Dienstleistungen im Rahmen der Geschäftsführung des Krisenhilfeteams übernimmt die Abteilung Justizvollzug, Referat Justizvollzugsschule, Aus- und Fortbildung, die auch für die notwendigen Weiterbildungsmaßnahmen und eine evtl. notwendige Supervision des Krisenhilfeteams Sorge trägt.

Die Mitglieder des Krisenhilfeteams werden offiziell ernannt und in den Anstalten in geeigneter Weise bekannt gegeben, so dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hamburgischen Justizvollzugs jederzeit darüber informieren können.

Die von den Mitgliedern des Krisenhilfeteams erbrachten Einsatzstunden gelten als Arbeitszeit. Ein Bereitschaftsdienst wird nicht eingerichtet.

Dienstreisen der Mitglieder des Krisenhilfeteams aus Anlass ihres Einsatzes gelten als genehmigt. Reise- und sonstige Sachkosten, die dem Krisenhilfeteam aus Anlass ihres Einsatzes entstehen, werden aus Haushaltsmitteln getragen.

#### 7. Weitere Hilfen und Unterstützungen

Die Betroffenen erhalten Hilfe und Unterstützung bei der Abwicklung der übrigen Folgen von belastenden Ereignissen. Hierzu zählen namentlich

- eine zügige Abwicklung von Unfallfürsorgemaßnahmen und -leistungen einschließlich der Regulierung von Sachschäden durch die Abteilung Personal, Referat Personalverwaltung und -betreuung,

- Hilfe und Unterstützung bei der Abwicklung von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten durch alle hiermit befassten Referate der Behörde für Justiz und Gleichstellung,
- die Beratung und Begleitung vor und während nachfolgender Gerichtsprozesse durch ein Mitglied des Krisenhilfeteams,
- Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu einer Opfereinrichtung, um deren Hilfsangebote zu nutzen durch ein Mitglied des Krisenhilfeteams,
- die Vermittlung von Rechtsberatung und Rechtsschutzgewährung, einschließlich der Sicherstellung der Kostenregulierung (Prozesskostenhilfe, Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes, Auftreten als Nebenkläger) im Rahmen der geltenden Vorschriften durch die Abteilung Personal, Referat Personalverwaltung und -betreuung, Hilfe bei der Klärung personalrechtlicher Fragen durch die Abteilung Personal, Referat Personalverwaltung und -betreuung.

#### 8. Meldung an die Abteilung Justizvollzug

Bei Meldungen an die Abteilung Justizvollzug über außerordentliche Vorkommnisse ist auch mitzuteilen, ob zwischen den Betroffenen und dem Krisenhilfeteam ein Kontakt hergestellt worden ist und welche Maßnahmen noch eingeleitet werden.

#### 9. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 28/2013 zu § 105 HmbStVollzG und Nr. 8 DSVollz vom 19. Februar 2013 (Az.: 2057-1.14), die AV Nr. 27/2013 zu § 101 HmbJStVollzG und Nr. 8 DSVollz vom 19. Februar 2013 (Az.: 2057-1.14) und die AV Nr. 26/2013 zu § 91 HmbUVollzG und Nr. 8 DSVollz vom 19. Februar 2013 (Az. 4420-001.03 und 2057-1.14).

gez. Dr. Holger Schatz  
Datum: 2. September 2014